

Eine Eintragung früher ertheilter Privilegien findet nicht mehr statt.

Der Antrag auf eine der unter a, b und c gedachten Eintragungen ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem unterzeichneten Curatorium zu stellen. Bei schriftlichen Anträgen bedarf es im Gegensatz zu der zeither gültigen Vorschrift für die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers einer gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung nicht mehr. — Vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. März 1892, betreffend die Abänderung der Instruktion über die Führung der Eintragsrolle. Centralblatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1892, Nr. 13. —

Die Vorlegung der Werke u. s. w. oder der Urkunden, auf welche die nachgesuchte Eintragung sich bezieht, ist nicht erforderlich. Es sind jedoch die Angaben über die einzutragenden Thatsachen vollständig, insbesondere genaue Angaben über die Zeit der Veröffentlichung, über den Namen und Ort der Handelsniederlassung des Verlegers, über den Titel des Werkes zc. zu erbringen. Bezüglich der zu b gedachten Eintragungen ist anzugeben, ob das Uebersetzungsrecht (auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes) vorbehalten worden, sowie bei dramatischen Werken der Tag der Veröffentlichung des Originals zu bezeichnen.

Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung (Eintragschein) nur auf besonderes Verlangen erteilt.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei. Für jede Eintragung, für jeden Eintragschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle ist eine Gebühr von je 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{h} im voraus zu entrichten oder auf Wunsch des Antragstellers mittelst Postvorschuß einzuziehen.

Die Einsicht der Eintragsrolle ist während der gewöhnlichen Dienststunden Jedermann gestattet.

Uebrigens finden gegenwärtige Vorschriften wie die angezogenen Gesetze nur Anwendung auf Werke inländischer Urheber und auf Werke ausländischer Urheber, wenn dieselben bei inländischen Verlegern erscheinen.

Zu der vorerwähnten Eintragsrolle, welche in die Abteilungen A, B und C zerfällt, ist auf Grund der am 30. Oktober 1886 in Wirksamkeit getretenen Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst, vom 2. Juni 1886 in Verbindung mit dem zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten einerseits und Großbritannien andererseits geltenden Vertrage vom 13. Mai 1846 nebst Protokoll vom gleichen Datum und dem Zusatzvertrage vom 14. Juni 1855, eine weitere Abtheilung, welche wir mit D bezeichnet haben, hinzugefügt worden.

In dieser Abtheilung können nur folgende zuerst in Großbritannien erschienene Werke eingetragen werden:

- a) Schriftwerke, dramatische Werke, musikalische Compositionen, Stiche und Werke der Bildhauerkunst, sowie jedes andere Werk der Litteratur und schönen Künste;
- b) Uebersetzungen, und zwar kann die Eintragung der letzteren zu einem doppelten Zwecke geschehen:
 - α) um den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung zu schützen,
 - β) um dem Verfasser irgend eines Werkes das ausschließliche Recht zum Uebersetzen dieses Werkes in dem im Art. III. des erwähnten Zusatzvertrages bestimmten Umfange zu verschaffen. In diesem Falle müssen jedoch die in dem gedachten Art. III. vorgezeichneten Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Die Eintragungen der zuletzt unter a und b genannten Werke in der hier geführten Eintragsrolle, Abtheilung D, ge-

währen nur Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildungen in den Bundesstaaten, welche bisher in keinem bezüglichen Vertragsverhältnisse zu Großbritannien standen, d. s. Bayern, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Deimold, Lübeck, Bremen und Elsaß-Lothringen.

Die Anmeldungen für diese Abtheilung sind an keine Formlichkeiten gebunden. Es ist aber denselben in Fällen, wo mehrere Exemplare von dem einzutragenden Werke vorhanden sind, stets ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich zur Niederlegung bei uns beizufügen.

Eintragungen in diese zuletzt erwähnte Abtheilung D sind jedoch, so lange das Deutsche Reich und Großbritannien beide dem durch die Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 — in Kraft getreten am 5. Dezember 1887 — gebildeten internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst angehören, nach Ansicht des unterzeichneten Curatoriums bedeutungslos, wenn auch die Abtheilung D nicht ausdrücklich geschlossen worden ist.

Vorstehendes wird zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 9. Mai 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig

als

Curatorium der Eintragsrolle.

Dr. Georgi, Oberbürgermeister.

Wirthgen.

Bekanntmachung.

Die Herren Ferdinand und Fritz Springer, in Firma Julius Springer in Berlin haben uns am heutigen Tage, an welchem vor 75 Jahren ihr verstorbener Vater geboren und vor 50 Jahren ihre Firma gegründet wurde, für den Unterstützungsverein

3000 Mark

zur Vergrößerung der Julius Springer-Stiftung übergeben.

Am gleichen Tage und zu demselben Zwecke übersandte uns Frau Marie Springer geb. Oppert

300 Mark

in dankbarem Gedenken des segensreichen Tages, an welchem ihr verewigter Gatte sein Geschäft begründete.

Wir bringen diese reichen Zuwendungen mit ganz besonderer Freude zur Anzeige und sprechen den gütigen Gebern auch an dieser Stelle im Namen des Vereins für die neuen Beweise pietätvoller Gesinnung und treuer Anteilnahme unsern warmen Dank aus, mit den herzlichsten Wünschen für das weitere Blühen und Gedeihen der hochangesehenen Firma.

Berlin, den 10. Mai 1892.

Der Vorstand

des Unterstützungsvereins deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehülfen.

Herz. Hoeser Paetel. Brigl. Köstel.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelaufgabe.

† = wird nur bar gegeben.

° = ohne Ausdruck der Firma des Einsenders auf dem betr. Buche.)

Gedr. Kttinger, Verlag, in Neuchâtel.

Kurz, L., Guide de la chaîne du Mont-Blanc à l'usage des ascensionnistes. 16°. (XVI, 210 S.) Geb. * 6. —